

Vereinbarung
über die Errichtung und Ausgestaltung
einer
Arbeitsgemeinschaft
und
Übertragung von Aufgaben
gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

(Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X)

zwischen

der

Agentur für Arbeit Karlsruhe,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
(nachfolgend als Agentur bezeichnet)

und

der

Stadt Karlsruhe,
vertreten durch den Oberbürgermeister
(nachfolgend als Stadt bezeichnet)

(die Agentur und die Stadt nachfolgend gemeinsam auch bezeichnet als „Träger“)

Präambel

Das Zweite Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) sieht die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften zwischen den kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit zur einheitlichen Wahrnehmung der diesen Trägern obliegenden Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitssuchende vor.

Die Stadt Karlsruhe und die Agentur für Arbeit Karlsruhe wollen in Karlsruhe die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in gemeinsamer Verantwortung in einer Arbeitsgemeinschaft erbringen. Sie begrüßen die von den Kommunalen Landesverbänden in Baden-Württemberg und der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit am 22.07.2004 vereinbarten Eckpunkte zur Zusammenarbeit der Kommunen mit den Agenturen für Arbeit sowie die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit und Kommunalen Spitzenverbänden zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften vom 01.08.2005 in der jeweils gültigen Fassung. bei der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die darin genannten Leitlinien der Zusammenarbeit, die daraus folgenden Anforderungen und die in dem Eckpunktepapier und der Rahmenvereinbarung getroffenen Absprachen gelten für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft. Sie sind verbindlicher Teil dieses Vertrages, soweit nicht im Folgenden ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist.

Die Träger errichten durch die folgende Vereinbarung eine solche Arbeitsgemeinschaft zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Sie haben das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, soweit erforderlich deren Qualifikation zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie deren Eigenverantwortung zu stärken.

Die Träger unterstützen die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft. Sie verpflichten sich gegenseitig, über die in der folgenden Vereinbarung festgehaltenen Regelungen hinaus der Arbeitsgemeinschaft beratend zur Seite zu stehen und deren Zusammenwachsen zu fördern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag bei der Bezeichnung von Funktionen jeweils die männliche Form verwendet.

§ 1 - Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft (im Folgenden: „ARGE“) gemäß § 44 b SGB II i. V. m. § 94 SGB X durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Die ARGE ist für den Stadtkreis Karlsruhe örtlich zuständig.

§ 2 – Name, Sitz und Standorte

- (1) Die ARGE führt den Namen „Jobcenter Stadt Karlsruhe“.
- (2) Sitz der ARGE ist 76135 Karlsruhe, Brauerstraße 10.
- (3) Die ARGE unterhält Jobcenter an folgenden Standorten:
 - (a) Agentur für Arbeit Karlsruhe, Brauerstraße 10,
 - (b) Rathaus West, Kaiserallee 4,
 - (c) Durlach, Badener Str. 3Bei der Entscheidung über die Beibehaltung der Standorte oder die Errichtung neuer Standorte sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen. Die Entscheidung obliegt der Trägerversammlung.

§ 3 - Aufgaben der ARGE

- (1) Die ARGE nimmt die ihr übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für die Agentur und die Stadt Karlsruhe wahr.
- (2) Die der Agentur obliegenden Aufgaben sind nach § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II kraft Gesetzes von der ARGE wahrzunehmen.
- (3) Die Stadt überträgt der ARGE die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - (a) Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 bis 4 SGB II,

- (b) Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II,
 - (c) Entscheidung über die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II in der Eingliederungsvereinbarung im Rahmen des von der Stadt bereitgestellten Budgets.
- (4) Vermittlung ist Teil der Fallsteuerung durch den persönlichen Ansprechpartner. Ergänzend kann dafür eine Beauftragung Dritter erfolgen. Voraussetzung ist, dass dafür im Finanzplan Mittel vorgesehen sind.
- (5) Weitere Aufgaben können der ARGE durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung übertragen werden. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu tragen.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich, soweit gesetzlich zulässig, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 - Organe der ARGE

Die ARGE hat folgende Organe:

- Die Trägerversammlung
- Den Geschäftsführer
- Den Beirat

§ 5 - Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus jeweils zwei Vertretern der Träger. Jeder Träger hat eine Stimme. Die Trägerversammlung beschließt grundsätzlich einstimmig bei Anwesenheit beider Träger. Die Vertreter der Träger erhalten keine Aufwandsentschädigung. Die Träger stellen jährlich wechselnd den Vorsitzenden der Trägerversammlung. Die erste Vorsitzperiode läuft ab Inkrafttreten des Vertrages bis zum 31.12.2006. Der erste Vorsitzende wird von der Stadt gestellt.

- (2) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Trägerversammlung und zur Beschlussfassung aufzustellen. Bei Beschlussfassungen hat jeder Träger eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des städtischen Vertreters. Die Maßgeblichkeit der Stimme des städtischen Vertreters gilt nicht für den Bereich der Gewährleistungsverantwortung der BA sowie für die in diesem ARGE-Vertrag genannten weiteren Fälle.

§ 6 - Aufgaben der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung entscheidet über Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers. Die Trägerversammlung bestellt den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer durch einvernehmlichen Beschluss. Zum Geschäftsführer oder stellvertretenden Geschäftsführer kann nur bestellt werden, wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem der Träger steht. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Stadt bestellt. Ihm kommt der Verantwortungsbereich für die Standorte Rathaus West und Durlach sowie die Vertretung der ARGE nach außen zu. Der stellvertretende Geschäftsführer wird auf Vorschlag der AA Karlsruhe bestellt, sein Verantwortungsbereich umfasst den Standort Brauerstraße. Die Trägerversammlung kann sowohl den Geschäftsführer als auch den Stellvertreter jederzeit durch einvernehmlichen Beschluss unter Bestellung eines Nachfolgers abbestellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen oder dauerhaft nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung. Die Trägerversammlung entscheidet ferner über den Geschäftsverteilungsplan (§ 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung).
- (2) Die Trägerversammlung übt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Kontrolle über die Geschäftsführung der ARGE aus. Hierbei übernimmt jeder Träger jeweils die volle Verantwortung für die Gewährleistung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (siehe § 4 der in der Präambel genannten Rahmenvereinbarung).
- (3) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien und geschäftspolitischen Ziele der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Dabei orientiert sich die Trägerversammlung an der Zielvereinbarung zur Umsetzung des SGB II, die von der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände jährlich abgeschlossen wird.

- (4) Die strategischen Leitlinien und geschäftspolitischen Ziele berücksichtigen die für die berufliche Eingliederung und die Verwaltungskosten (einschließlich Personalkosten) bereitgestellten Mittel des Bundes für den Stadtkreis Karlsruhe und das von der Stadt für die von ihr zu finanzierenden Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II bereitgestellte Budget. Sie enthalten insbesondere allgemeine Vorgaben für die Tätigkeit der persönlichen Ansprechpartner beim Abschluss der Eingliederungsvereinbarungen.
- (5) Die Trägerversammlung beschließt zur Umsetzung der strategischen Leitlinien und geschäftspolitischen Ziele den Finanzplan (§ 14) mit dem dazugehörigen Kapazitäts- und Qualifikationsplan (§ 10).
- (6) Die Trägerversammlung beschließt den Jahresabschluss.

§ 7 - Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die ARGE hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer (Geschäftsführung). Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig.
- (2) Innerhalb der Geschäftsführung werden zwei Aufgabenbereiche gebildet, wobei der Aufgabenbereich des stellvertretenden Geschäftsführers mindestens einen Standort der ARGE umfasst. Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche und deren Inhalt wird in der Geschäftsverteilung festgelegt. Die übrige Aufgabenverteilung erfolgt durch die Trägerversammlung. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist für seinen Aufgabenbereich verantwortlich; die Gesamtverantwortung des Geschäftsführers der ARGE bleibt unberührt.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich. Die Trägerversammlung kann ihn allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien; dies gilt nicht in persönlichen Angelegenheiten des Geschäftsführers.
- (4) Die Kompetenzen des Geschäftsführers ergeben sich aus § 1 Nr. 1 und § 2 der in der Präambel genannten Rahmenvereinbarung. Der Geschäftsführer arbeitet dabei vertrauensvoll mit dem stellvertretenden Geschäftsführer zusammen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sollen vom Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer einvernehmlich getroffen werden. Sie sind mit den Trägern abzustimmen. Der Geschäftsführer hat der Trägerversammlung sowie den Trägern auf deren Verlangen über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Bericht zu erstatten.

- (5) Der Geschäftsführer der ARGE ist der fachliche Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die ARGE tätig werden. Für das der ARGE zur Verfügung gestellte Personal übertragen die Stadt und die Agentur das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf den Geschäftsführer und den Stellvertreter. Die bei den Trägern geltenden Regelungen und üblichen Verfahrensweisen der Personalwirtschaft und der Personalvertretung finden jeweils für ihr Personal Anwendung. Im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten sind die Geschäftsführer auch Ansprechpartner für die jeweiligen Personalvertretungen. § 2 Ziffer 2 der in der Präambel genannten Rahmenvereinbarung findet Anwendung.
- (6) Der jeweilige Dienstherr kann dem Geschäftsführer sowie dem stellvertretenden Geschäftsführer für ihre Tätigkeit eine angemessene Zulage oder leistungsorientierte Bezügebestandteile gewähren, sofern diese im Einzelfall nach Tarifvertrag oder Besoldungsrecht zulässig ist. Die Trägerversammlung kann auf Antrag des jeweiligen Dienstherrn beschließen, dass die durch Gewährung der Zulage oder Aufwandsentschädigung dem Dienstherrn entstehenden Mehrkosten von der ARGE in angemessenem Umfang zu erstatten sind.
- (7) Die Person des Beauftragten für den Haushalt wird vom Geschäftsführer bestimmt. § 2 Nr. 3 der in der Präambel genannten Rahmenvereinbarung findet Anwendung.

§ 8 - Beirat

- (1) Der Beirat hat folgende Aufgaben
- Förderung des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit bei der Betreuung und Vermittlung Arbeitsuchender innerhalb des Stadtkreises,
 - Fachliche Beratung der ARGE und der Träger.
- (2) Der Beirat besteht aus je einem Vertreter
- der Liga der freien Wohlfahrtspflege
 - der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe
 - der Handwerkskammer Karlsruhe
 - der Arbeitgeberverbände
 - der Gewerkschaften
 - der Technologieregion Karlsruhe
 - der Agentur für Arbeit Karlsruhe
 - der Stadt Karlsruhe.

- (3) Die Trägerversammlung konkretisiert durch einstimmigen Beschluss die vorschlagsberechtigten Institutionen. Sie kann weitere Institutionen um die Benennung eines Vertreters ersuchen.
- (4) Die vorschlagsberechtigten Institutionen benennen ihre Vertreter nach eigenem Ermessen für die Dauer von 3 Jahren; eine Wiederberufung ist zulässig. Bei der Berufung sind mögliche Interessenkonflikte auszuschließen.
- (5) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.
- (6) Der Beirat wird vom Geschäftsführer über die Beschlüsse der Trägerversammlung und deren Umsetzung in der ARGE informiert. Er kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Empfehlungen an die Trägerversammlung richten.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 9 – Systeme zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB II

Folgende Systeme der Agentur werden der ARGE zur Verfügung gestellt bzw. von ihr mitgenutzt:

- (a) Verfahren zur Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL),
- (b) Der virtuelle Arbeitsmarkt zur Unterstützung der Vermittlung,
- (c) Einrichtungen zur Barzahlung,
- (d) Verfahren zur Vermittlung coArb, COMPAS und zPDV,
- (e) Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (FINAS),
- (f) Verfahren zur Sachbearbeitung der Eingliederungsleistungen (coSach),
- (g) Intranet der Bundesagentur.

Die derzeitigen Systeme können durch andere Systeme der BA ergänzt und ersetzt werden. Sie können auch von einem Drittanbieter ergänzt oder ersetzt werden, sofern die Trägerversammlung dies einstimmig beschließt.

§ 10 - Personal

- (1) Die ARGE hat kein eigenes Personal. Die Träger stellen der ARGE das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personalressourcen werden im Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen zugeordnet. Dabei sind die Arbeitsplätze, für die der Bund die Kosten zu tragen hat und die mit Beschäftigten der Stadt besetzt sind, kenntlich zu machen. Der Plan ist jährlich fortzuschreiben. Eine unterjährige Anpassung ist durch Beschluss der Trägerversammlung möglich.
- (3) Die Träger bringen zur Erledigung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gleichwertig auf allen Ebenen 50 vom Hundert des erforderlichen Personals ein. Ein eventueller Fehlbedarf kann übergangsweise durch Vergabe von Dienstleistungen an Dritte gedeckt werden.

§ 11 - Widerspruchsstelle, Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem SGG

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft richtet eine eigene Widerspruchsstelle ein. Diese ist berechtigt und verpflichtet, über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zu entscheiden (§ 44 b Abs. 3 Satz 3 SGB II).
- (2) Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Klage- und Beschwerdeverfahren vor den Sozialgerichten. Die Arbeitsgemeinschaft wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44 b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Durchführung sozialgerichtlicher Verfahren bleibt unberührt, soweit die Bundesagentur für Arbeit Träger der Leistungen ist (§ 47 Abs. 1 SGB II).

§ 12 - Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking, kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden. § 4 Abs. 3 der in der Präambel genannten Rahmenvereinbarung findet Anwendung.
- (2) Die Trägerversammlung schließt jährlich mit dem Geschäftsführer der ARGE Zielvereinbarungen ab. Diese basieren für den Bereich Markt und Integration auf den Kontrakten (externe Zielvereinbarungen), die auf der Grundlage des § 48 SGB II zwischen BA und BMWA abgeschlossen werden. Sie umfassen in diesem Bereich mindestens arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte der Leistungserbringung und darauf ausgerichtete Ziele sowie gegebenenfalls Fragen des Leistungsumfangs der BA und der Priorisierung von Aufgaben. Daneben können lokale Zielvereinbarungen geschlossen werden, die auch die sog. „weiteren Ziele unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten“ beinhalten. Zu diesem Begriff siehe § 4 Abs. 1 der in der Präambel genannten Rahmenvereinbarung.
- (3) Zur Nachhaltung der Ziele im Sinne von § 12 Abs. 2 S. 1 werden das Controlling – Berichtswesen der BA sowie die Statistik und Arbeitsmarktberichterstattung der BA genutzt.
- (4) Die ARGE stellt den Vertragspartnern sämtliche Daten der von ihr betreuten Personen nach dem SGB II im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung. Für Zwecke der Sozialplanung ermöglicht die ARGE beiden Trägern Auswertungen aus dem Datenbestand der Eingliederungsleistungen. Aus dem Datenbestand der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts stellt die ARGE die von der Stadt gewünschten Auswertungen zur Verfügung.
- (5) § 1 Nr. 3, § 3 Abs. 3 und § 4 der in der Präambel genannten Rahmenvereinbarung finden Anwendung.

§ 13 - Innenrevision

Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes hinsichtlich der Aufgaben der Agentur. Entsprechende Prüfungsrechte stehen der Stadt (Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe und Innenrevision der Sozial- und Jugendbehörde) sowie den für die Rechtsaufsicht über die Stadt Karlsruhe zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg und den von diesen beauftragten Stellen hinsichtlich der gesamten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei Gewährung von kommunalen Leistungen nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II sowie der kommunalen Eingliederungsleistungen zu.

§ 14 - Finanzplan, Jahresabschluss

- (1) Für jedes Kalenderjahr ist vom Geschäftsführer auf Grundlage der von der Trägerversammlung bestimmten strategischen Leitlinien, der vereinbarten Ziele und des dafür vom Bund und der Stadt zugewiesenen Budgets ein Finanzplan aufzustellen. Er enthält die im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben sowie etwaige Verpflichtungsermächtigungen getrennt nach den Kostenarten und nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft. Die Vorgaben der Haushaltssystematik des Bundes und der Kommunen hinsichtlich Gliederung und Gruppierung bzw. Kapitel und Titel sind zu beachten.
- (2) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan ist dem Finanzplan als Anlage beizufügen.
- (3) Zum Ende jedes Quartals erstellt die ARGE einen Finanzzwischenbericht auf Basis der tatsächlich dem Bund und der Stadt Karlsruhe zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Verwaltungskosten. Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31. März des Folgejahres ein Jahresabschluss in der Gliederung des Finanzplanes aufzustellen.
- (4) Zum Vollzug des Finanzplans wird innerhalb der ARGE eine Budgetverwaltung über die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebaut.

§ 15 - Finanzierung

Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der ARGE eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben werden nach dem Finanzplan der ARGE abgewickelt und entsprechend der in § 6 Abs. 1 SGB II zugewiesenen Trägerschaft gegenüber den jeweiligen Haushalten des Bundes und der Stadt Karlsruhe abgerechnet.

§ 16 - Abwicklung der Transferleistungen

- (1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf deren Grundlage werden die Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt. Die ARGE bedient sich dabei der Systeme der Agentur. § 9 Sätze 2 u. 3 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt erstattet die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, im Weg der Abbuchungsermächtigung. Die BA stellt der Stadt zahlungsbegründende Unterlagen zur Verfügung, aus der die Einzelbuchungen (Ausgaben und Einnahmen) und die Zuordnung zu den Bedarfsgemeinschaften ersichtlich sind. Die Stadt behält sich vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die in Satz 1 genannte Abbuchungsermächtigung zu widerrufen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt vor, wenn die zahlungsbegründenden Unterlagen der Stadt nicht zur Verfügung gestellt werden und dies Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.

§ 17 - Infrastruktur- und Verwaltungskosten

Die ARGE verfügt über keine eigene Infrastruktur; sie wird von den Trägern zur Verfügung gestellt. Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb der ARGE übernimmt der Träger, der die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung stellt. Bei eigens für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften bestimmt die Trägerversammlung durch einvernehmlichen Beschluss einen Träger mit der Übernahme dieser Aufgaben.

§ 18 – Kostenerstattung

- (1) Für Personal des kommunalen Trägers, das zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht dem kommunalen Träger nach § 6 SGB II obliegen, werden die Personalkosten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen eines der auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplans vorgesehenen Mitarbeiterkapazitäten errechneten Budgets. Das gleiche gilt für Personal der Agentur, das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht der Agentur nach § 6 SGB II obliegen.
- (2) Die Verwaltungskosten für Infrastruktur, die bei einem der Träger für die Arbeitsgemeinschaft anfallen, werden nach der Zahl der Mitarbeiter für Agenturaufgaben den Trägern zugerechnet. Die Trägerversammlung legt für die Kostenerstattung einen Pauschalbetrag je Stelle fest.
- (3) Erbringt einer der Vertragspartner nach diesem Vertrag oder gesonderte Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die einem Vertragspartner obliegen, werden die Kosten erstattet. Ein Pauschalierung kann vereinbart werden.
- (4) Die Berechnungsgrundlagen und die Einzelheiten der Kostenerstattung sind im Einvernehmen der Träger zu regeln. Die Kostenaufteilung ist von der Geschäftsführung der ARGE vorzubereiten und den Trägern mitzuteilen. Soweit erforderlich, sind von den Trägern entsprechende Kostennachweise vorzulegen. Zur Abwicklung der Ausgleichszahlungen können regelmäßige Abschläge vereinbart werden.

§ 19 - Haftung

- (1) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die ARGE geltend gemacht werden, haftet der Vertragspartner, dessen Beschäftigter den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben Beschäftigte beider Vertragspartner den Schaden gemeinsam verursacht, haften die Vertragspartner im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder – falls diese nicht zu bestimmen sind – jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

- (2) Wird gegen die ARGE ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Vertragspartner, dessen Beschäftigter den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben Beschäftigte beider Vertragspartner den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder – falls diese nicht zu bestimmen sind – jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (3) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt den anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 20 - Gemeinsame Einigungsstelle

Für den gemeinsam zu bestimmenden Vorsitz in der gemeinsamen Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennt die Trägerversammlung durch einstimmigen Beschluss einen Vertreter. Eine in der ARGE tätige Person kann nicht Mitglied der gemeinsamen Einigungsstelle sein.

§ 21 - Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Der Vertrag vom 17.12.2004 wird durch diesen Vertrag ersetzt.
- (3) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag schriftlich mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres kündigen.
- (4) Kündigt ein Träger gemäß Absatz 3, so sind die Träger verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ARGE aufzulösen.

§ 22 - Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesem Vertrag auswirken, nehmen die Vertragspartner in angemessener Frist Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Vertragsanpassung auf.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftform-erfordernisses.

Karlsruhe,

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe

Hartmut Pleier
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Karlsruhe